

- 584 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08
"Heester IV"
vom 13.05.1980

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ~~20.3.1970~~ aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 4. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 288, 289 und 290 festgesetzte überbaubare Fläche wird dermaßen erweitert, daß die nördlich festgesetzte Baulinie um 2 m nach Westen verschoben wird. Von der westlichen Begrenzung der Baulinie bis zur westlichen Nachbargrenze ist ein Bauwisch von mindestens 4 m einzuhalten.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.08 "Heester IV", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

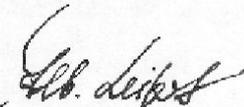
Bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g.Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

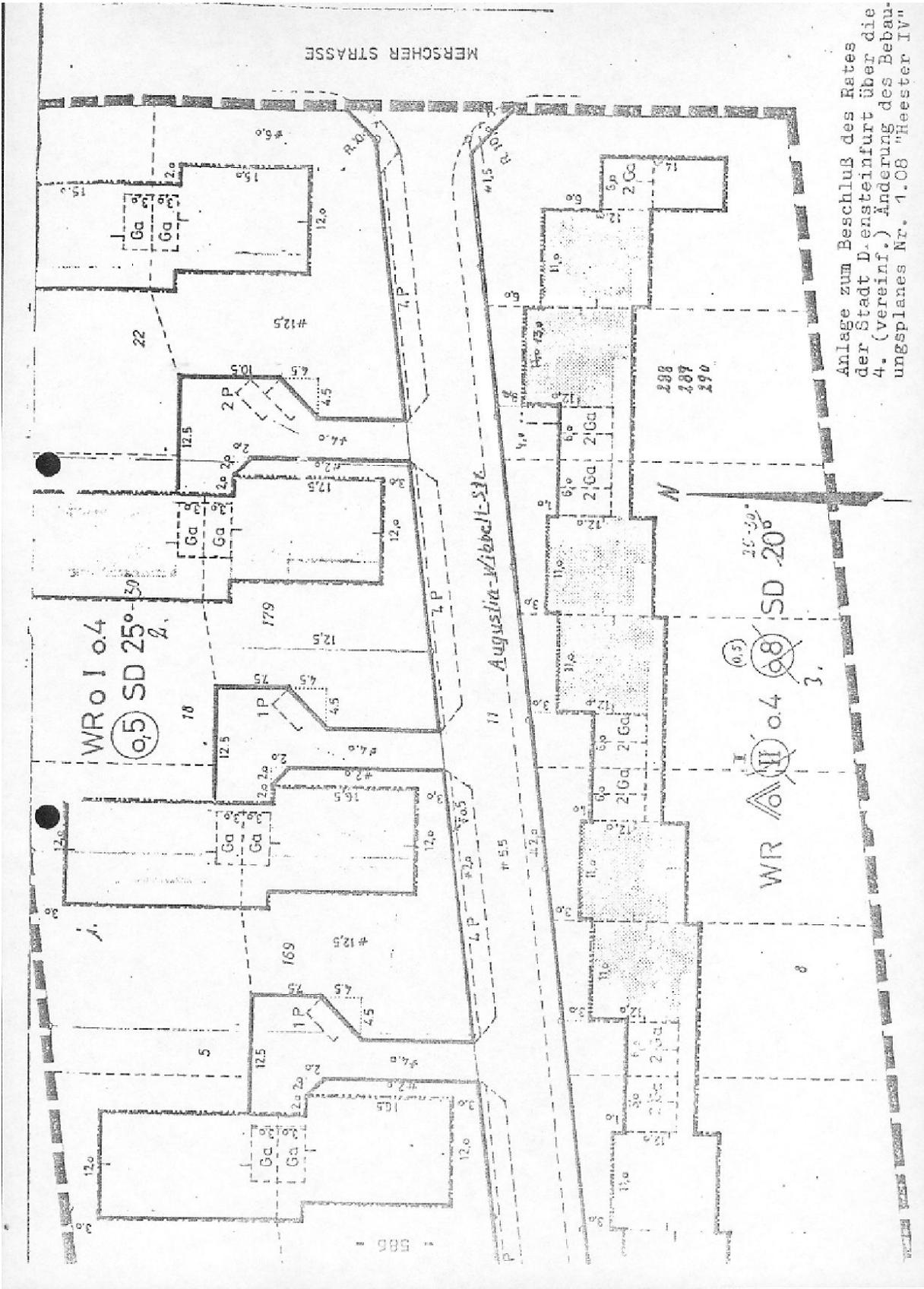
Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 13.05.1980



(Leifert)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt D. ensteinfurt über die
 4. (vereinf.) Änderung des Bebau-
 ungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV"